

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern Seilerstrasse 4 Postfach Tel. 031 382 10 10 Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Arbeitsdokument – work in progress

Administrative Lasten im Berggebiet

Inhalt

Das wichtigste in Kürze und weiteres Vorgehen.....	2
Einleitung und Ziele des Berichts	3
Methodik.....	3
Landwirtschaft.....	5
Raumplanung.....	9
Regionalpolitik.....	13
Seilbahnen	14
Tourismus	17
Gewerbe / Industrie.....	19
Wald/Forst.....	20
Energie.....	21
Verkehr	22
Umwelt / Klima	23
Arbeitsmarkt.....	26
Gesundheitswesen	28
Bildungswesen.....	30
Quellen	31

Bern, 3. Juli 2017

Thomas Egger / Christian Anthamatten / Denis Steckler

Das wichtigste in Kürze und weiteres Vorgehen

Einzelne Sektoren wie die Landwirtschaft sind hoch reguliert. Der administrative Aufwand für einen Landwirt beläuft sich auf bis zu zwei Stunden pro Tag. Oder anders gesagt: einen Tag pro Woche. Noch stärker sind die administrativen Lasten im Gesundheitswesen. Hier gehen Schätzungen davon aus, dass das Pflegepersonal heute bereits rund die Hälfte seiner Arbeitszeit für administrative Belange einsetzen muss (Krankenberichte verfassen, Arbeit dokumentieren usw.). Da ist es kein Wunder, wenn die Pflegeberufe zunehmend an Attraktivität einbüßen und die Kosten explodieren. Dabei ist die Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung gerade auch für die Berg- und Landregionen von grosser Bedeutung.

Eine hohe administrative Belastung ist zudem aus den Bereichen Umweltschutz und Raumplanung zu verzeichnen. Es besteht in diesen Bereichen die Tendenz, alles zentralistisch regeln zu wollen. Dies widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip und der Kompetenzverteilung gemäss Bundesverfassung. Mit der NFA wurde zudem 2008 eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei Verbundaufgaben eingeführt: die Programmvereinbarung. Die Idee dahinter: der Bund konzentriert sich auf seine strategische Führungsrolle und überlässt die Ausführung den Kantonen. In vierjährigen Programmvereinbarungen werden Ziele vereinbart und auf dieser Grundlage Mittel gesprochen. Nie war es jedoch die Idee, dass diese Programmvereinbarungen auch zur Steuerung einzelner konkreter Projekte dienen. Bei etlichen Bundesämtern, allen voran beim BAFU, wird die Programmvereinbarung aber genauso eingesetzt. Dadurch verdoppelt sich der administrative Aufwand für Bund und Kantone sowie für die Projektträger. Der mit der NFA anvisierte Effizienzgewinn kann so nicht erzielt werden.

Insbesondere beim BAFU besteht die Tendenz, alles bis auf das letzte Komma regulieren zu wollen. Was nicht auf Stufe Gesetz oder Verordnung geregelt werden kann, wird anschliessend auf Stufe Richtlinie, Wegleitung oder Kreisschreiben geregelt. Zwar wird immer festgehalten, dass diese untergeordneten Regelwerke keinen rechtsverbindlichen Charakter hätten, doch in der Praxis stimmt das nicht. Denn dieses untergeordnete Regelwerk wird sehr wohl bei Gesuchsprüfungen beigezogen und hat so entscheidenden Einfluss auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Die SAB erstellte mit diesem Bericht eine erste Gesamtübersicht der administrativen Lasten für die Berggebiete und ländlichen Regionen. Der Bericht ist als eine erste zu vertiefende Grundlage zum Thema gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die administrativen Kosten müssen weiter detailliert und die Liste vervollständigt werden. Die SAB versucht bereits über politischen Prozess Einfluss zu nehmen, um die administrativen Lasten des Berggebiets zu reduzieren. Die Reduktion der administrativen Lasten ist eine der Möglichkeiten, die Entwicklung der Berggebiete und ländlichen Räume zu fördern.

Einleitung und Ziele des Berichts

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit den administrativen Lasten in den Berggebieten. Administrative Hürden stellen eine zunehmende Last für die Wirtschaft und die Bevölkerung dar. Der Aufwand von privaten Personen und Unternehmungen für administrative Arbeiten nimmt ständig zu. Insbesondere auch für die kleinen und mittleren Unternehmen entstehen hier grosse Herausforderungen. Das Ziel dieses Berichtes ist es aufzuzeigen, wo sich die administrativen Lasten befinden und wie sie sich entschärfen lassen. Dabei wird auf die verschiedenen Politikbereiche eingegangen und die berggebietsrelevanten administrativen Lasten für jeden Bereich aufgezeigt. Zusätzlich werden Massnahmen vorgeschlagen, mit denen sich die Lasten reduzieren lassen. Mit einem Abbau von administrativen Hürden können sowohl die Privatpersonen wie auch die Wirtschaft entlastet werden. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen kann der Bund die Berggebiete fördern ohne dabei finanzielle Mittel in die Hand nehmen zu müssen. Es entstehen zudem auch für den Staat diverse Vorteile, in dem beispielsweise Bewilligungsverfahren vereinfacht werden. Das Ziel ist es, das zu enge Korsett, welches den Berggebieten zum Teil umgebunden wird, zu lockern.

Mit dem vorliegenden Bericht werden nur administrative Lasten erfasst, die sich auf den Vollzug von Vorgaben auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe oder untergeordnetem Recht beziehen. Nicht erfasst werden Lasten, die sich direkt aus Volksentscheiden (Verfassungsstufe) ergeben. Damit wird bewusst zum Ausdruck gebracht, dass Volksentscheide per se nicht in Frage gestellt werden. Wohl aber deren Vollzug, falls er die Berggebiete und ländlichen Räume einseitig belastet. Ebenfalls nicht Bestandteil der vorliegenden Analyse sind Lasten, die sich durch den Vollzug durch Kantone, Gemeinden oder andere Vollzugsbehörden unterhalb der Bundesebene ergeben.

Methodik

Die verschiedenen Bereiche der Politik wurden analysiert und für jeden Bereich wurden die administrativen Lasten in einer Tabelle aufgeführt. In der ersten Spalte befindet sich eine kurze Beschreibung der Last. In der zweiten Spalte sind die Wirkung der Last und Massnahmen, welche zur Vereinfachung führen können, beschrieben. In der dritten Spalte werden, falls vorhanden, die Kosten der administrativen Hürde genannt. In der letzten Spalte wird die Position der SAB zum jeweiligen Thema erläutert. Als Grundlage für diesen Bericht dienen zum einen bereits bestehende Berichte, welche sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Zum anderen werden administrative Belastungen behandelt, die auf Grund von eigenen Erfahrungen bekannt sind. Vor jedem Politikbereich erfolgen jeweils eine kurze Einleitung und die Nennung der allenfalls zur Unterstützung beigezogenen Grundlagen und Berichte.

Der vorliegende Bericht kommt zu einem Zeitpunkt, da viel über administrative Lasten diskutiert wird, bis anhin aber nie aus Sicht der Berggebiete. Die SAB hat deshalb entschieden, diesen Bericht jetzt zu publizieren, auch wenn er in verschiedenen Punkten noch unvollständig ist (bspw. Schätzung der Kostenfolgen). Der Bericht soll

die Sicht der Berggebiete in die laufenden Diskussionen über administrative Lasten sowie weitere politische Reformvorhaben wie etwa die Weiterentwicklung des Finanzausgleichs und der Agrarpolitik einbringen. Der Bericht ist als rollendes Planungsdokument zu verstehen, welches in der Diskussion mit weiteren Akteuren und auf Grund neuer Erkenntnisse weiter entwickelt wird.

Landwirtschaft

Das folgende Kapitel basiert auf dem Bericht zum Projekt „administrative Vereinfachungen in der Landwirtschaft“, welcher vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) verfasst wurde. Für die Berggebiete ist die Landwirtschaft ein wichtiger Bestandteil. Die Digitalisierung der Verfahren, sowie der geographischen Orientierung, bildeten bereits eine Vereinfachung und eine Erleichterung der administrativen Lasten. Administrative Vereinfachungen in diesem Bereich bringen folglich grosse Vorteile mit sich.

Regulierung/Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
Parzellenplan in Papierform (DZV Anhang 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b)	Die Aufzeichnung der Parzellenpläne in Papierform ist umständlicher als ohne Papierform über GIS.	Das Beispiel der Gemeinde Blatten (VS) zeigt auf, dass die Digitalisierung der administrativen Lasten in der Landwirtschaft nötig ist. Die Landwirtschaftsflächen wurden durch die Besitzer nicht korrekt deklariert. Die deshalb entgangenen Direktzahlungen im Lötschental belaufen sich gemäss der Dienststelle des Kantons Wallis auf etwa jährlich Fr. 400'000.	Die Aufzeichnung soll so weit als möglich ohne Papierform über GIS erfolgen. So kann zusätzlich die Aktualität der Pläne erhöht werden.
Anforderungen für Aufzeichnungen zu Grünflächen (DZV Anhang 1 Ziffer 1.1 Buchstabe c):	Wiesenjournal und Feldaufzeichnung sind keine offiziellen Anforderungen, werden jedoch teilweise erwähnt und deshalb herrscht diesbezüglich Unklarheit. Bei der Erfassung von Daten kommt es zu Doppelaufzeichnungen, insbesondere bei Düngungen, Erntemengen und -daten kommt dies vor.	k. A.	Beim Wiesenjournal und der Feldaufzeichnung muss dringend Klarheit geschaffen werden. Doppelerfassung derselben Daten muss verhindert werden. Die entsprechenden Verordnungen sowie Weisungen und Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.
Reduktion der Anforderungen für Aufzeichnungen zu Ackerflächen (Feldkalender)	Auch Betriebe mit Standardwerten gemäss GRUDAF müssen Erntedaten und -mengen erfassen, dies führt zu unnötigem Mehraufwand.	k. A.	Betriebe mit Standardwerten gemäss GRUDAF sollen diesbezüglich keine Aufzeichnungspflichten mehr haben.
Pflanzenschutzmittel im ÖLN (LwG Art. 70a Absatz 2 Buchstabe g und DZV Art. 18): Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmittel	Gewisse Pflanzenschutzmittel werden immer bewilligt (Bsp.: Erdfloh im Raps), das Gesuch für eine Sonderbewilligung muss aber trotzdem eingereicht werden.	k. A.	Die SAB verlangt die allgemeine Zulassung der betroffenen Pflanzenschutzmittel.

Landschaftsqualitätsbeiträge (LwG Artikel 74 und DZV Art. 63, 64, 115 Abs. 9 und 10): Vollzug	Die Verpflichtungsdauer wird als zu lange angesehen.	k. A.	Die Verpflichtungsdauer soll gekürzt werden.
Landschaftsqualitätsbeiträge (LwG Artikel 74 und DZV Art. 63, 64, 115 Abs. 9 und 10): Grundsätzliches zum System	Die LQB werden, da es sich um regionale Projekte handelt, kofinanziert von Bund und Kantonen.	k. A.	Die LQB brauchen einen grundsätzlichen Systemwechsel. Mit einem einheitlichen Massnahmenkatalog und einer vollständigen Finanzierung durch den Bund.
Landschaftsqualitätsbeiträge (LwG Artikel 74 und DZV Art. 63, 64, 115 Abs. 9 und 10): Berichtswesen		k. A.	Die SAB verlangt, dass das Berichtswesen vereinfacht und mit anderen Programmen(Vernetzung, PRE, Ressourcenprogramm) harmonisiert wird.
Tierwohl (LwG Artikel 75 und DZV Artikel 72 – 76)	Die Regelungen sind zum Teil zu breit und ausführlich. Es sind auch Regelungen vorhanden, die das Tierwohl nicht betreffen.	k. A.	Die SAB verlangt die Überarbeitung der Bestimmungen im Sinne einer konsistenten und schlanken Regelung. Überflüssige Bestimmungen müssen verhindert werden.
Sömmerung (LwG Artikel 70 b und DZV Artikel 38 – 41)	Die Planung des Tierbesatzes auf den Alpen bringt organisatorischen Aufwand mit sich, da mehrere Betriebe darin beteiligt sind.	k. A.	Die SAB verlangt die Entwicklung eines Planungstools, damit die Organisation der Tierbesatzung vereinfacht werden kann.
Anmeldung / Referenzperioden (DZV Artikel 98 – 100): Referenzperiode für die massgebenden Tierbestände liegt im Vorjahr des Beitragsjahres	Die Referenzperioden wurden in der AP 14 – 17 auf den Januar verschoben. Damit aber die tatsächlichen Tierbestände möglichst genau in die Beitragsberechnung einfließen, besteht eine Nachmeldepflicht für stark veränderte Tierbestände. Diese Nachmeldepflicht führt zu unerwünscht zusätzlichem Aufwand.	k. A.	Die Referenzperiode für die massgebenden Tierbestände sollte vom 01. September des Vorjahres bis zum 31. August des Nachjahres festgesetzt werden. Somit könnten Nachmeldungen verhindert werden.

Informatik Datennutzung, Datenerfassung und Datenzugänglichkeit	Die verschiedenen Akteure betreiben meist eigene Applikationen. Die Daten der Landwirte sind privat nicht immer zugänglich und müssen zum Teil mehrmals erfasst werden.	Das Beispiel der Gemeinde Blatten (VS) zeigt auf, dass nicht nur für die Betriebe, auch für die Gemeinden der administrative Aufwand stetig zunimmt. Die Gemeinde muss einen sogenannten Ackerbaustellenleiter bestellen, welcher die Eingaben der Betriebe kontrolliert. Bis dato gab es hierfür keinerlei Informatiklösung. Die Kosten für die Gemeinde Blatten belaufen sich auf jährlich ca. Fr. 3'000.-	Der Datenkreislauf zwischen den privaten Akteuren und den Verwaltungsstellen muss geschlossen werden. Damit kann im IT Bereich eine massgebliche administrative Entlastung für die betroffenen Akteure erreicht werden. Privat-rechtlich erhobene Daten sollen in den öffentlich-rechtlichen Kreislauf übertragen werden können. Eine standardisierte Informatiklösung zur Handhabung und Übermittlung dieser Daten ist zu erarbeiten.
Reben (LwG Artikel 60 – 64 und Weinverordnung): Bewilligungsverfahren	Die Setzung von neuen Reben muss durch ein Bewilligungsverfahren genehmigt werden. Das Ziel ist die Sicherstellung der Qualität von Schweizer Weinen. Dies führt zu administrativem Mehraufwand für alle Rebbesitzer.	k. A.	Damit administrative Lasten gesenkt werden können, soll das Bewilligungsverfahren nicht mehr bei allen Neusetzungen angewendet werden müssen. Das allgemeine Bewilligungsverfahren soll mit dem Übergang ins AOP/IGP System abgeschafft werden. Ein Bewilligungsverfahren soll nur noch bei Weinen mit einer geographischen Angabe angewendet werden müssen.
Milch (LwG Artikel 43) Meldepflicht für verkaufte Milch ab Hof	Die Direktvermarkter von Milch ab Hof sind verpflichtet, die verkaufte Milchmenge zu melden.	k. A.	Vermarkter mit einer Verkaufsmenge von weniger als 10000 kg Milch sollen die Verkaufsmengen nicht mehr melden müssen.
Strukturverbesserungen: Grenzbetrag für Investitionskredite oder Betriebshilfedarlehen (SVV Artikel 55 Abs. 2 und SBMV Artikel 10 Abs. 2)	Bei Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen muss der Kanton bei einem Betrag von mehr als 350000 CHF die Genehmigung des BLW einholen.	k. A.	Der Grenzbetrag soll auf 450000 CHF angehoben werden.
Einfuhr Generaleinfuhrbewilligungsnummern (GEB)	Für die Bewilligung von Einfuhren erteilt das BLW 14 verschiedene GEB für diverse Produktgruppen. Dazu kommen noch einige Ausnahmeregelungen für Importe, wie beispielsweise die Einfuhr von Produkten für Ausstel-	k. A.	Die GEB soll ersetzt werden durch die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). Dadurch muss bei Einfuhrbewilligungen nicht mehr nach Produktgruppen unterschieden werden. Die UID wird zudem bereits heute in den

	lungen oder zur Weiterverarbeitung (Industrie).		meisten Fällen bei der Zollanmeldung angegeben. Die Informatiksysteme bei der EZV und dem BLW sind entsprechend anzupassen.
Zollkontingent Eier Konsum- und Verarbeitungseier	Innerhalb des Teilzollkontingents Eier gibt es verschiedene Teilzollkontingente. So werden unter anderem zwischen Eier für den Konsum und zur Verarbeitung unterschieden. Die Verarbeitungseier unterliegen einem reduzierten Zollansatz. Es kommt jedoch vor, dass Eier nach der Einfuhr in einen anderen Absatzkanal wechseln (Bsp.: Verarbeitungseier gelangen in den Schaleneiermarkt). Hier stellt sich die Frage ob die Belastung der Teilzollkontingente nachträglich geändert werden muss. Dies führt zu Mehraufwand bei allen Zollbeteiligten (Unternehmen und Bund).	k. A.	Die Teilzollkontingente für Verarbeitung und Konsum sollen zusammengelegt werden. Damit können die geschilderten administrativen Aufwände verkleinert und teilweise sogar verhindert werden.
Einfuhr Kontingentsanteile bei Rind- und Schaffleisch	Gesuche für Kontingentsanteile bei Rind- und Schaffleisch werden auf Papier per Post oder Fax eingereicht nach Zahl der auf öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere.	k. A.	Die SAB verlangt, dass die Gesuche nach Anzahl Schlachtungen via TVD beim BLW eingereicht werden können.
Einfuhr Kontingentsfreigaben (SV Artikel 16)	Die Kontingentsfreigaben dauern bei Rind- und Schweinefleisch aktuell 4 Wochen. Diese kurze Einfuhrperiode führt zu mehr Kontingentsfreigaben. Durch längere Freigaben könnte die Anzahl Freigaben gesenkt werden. Entsprechend würden die administrativen Lasten sinken.	k. A.	Die SAB verlangt, dass die Einfuhrdauer verlängert wird. Damit kommt es zu weniger, aber längeren Kontingentsfreigaben, was zur administrativen Entlastung beiträgt.
Einschränkungen für den Agrotourismus (s. Kapitel Raumplanung)		k. A.	

Raumplanung

Die Raumplanung hat eine sehr wichtige Funktion, sie definiert den Rahmen der sozioökonomischen Entwicklung stattfindet. Momentan ist in der Raumplanung einer Tendenz zur Zentralisierung festzustellen, welche im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip steht.

Regulierung/Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
Lex Koller	<p>Die Handhabung der Kontingente für den Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland verkompliziert die Kaufprozesse.</p> <p>Eine Verschärfung der Lex Koller durch die Ausdehnung auf gewerbliche Immobilien würde die Situation für die Hotellerie in den Berggebieten massiv verschlechtern. Die Berghotellerie ist in grosser Masse auf Investoren aus dem Ausland angewiesen.</p>	k. A.	Die Lex Koller macht seit Annahme der Zweitwohnungsinitiative keinen Sinn mehr und sollte aufgehoben werden.
Zweitwohnungsgesetzgebung	<p>Die Zweitwohnungsgesetzgebung bringt sehr hohe administrative Lasten für die Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen und jährliches nachführen des Wohnungsinventars mit Prüfung des Verwendungszwecks der Liegenschaften - Grundbucheintrag - Kontrollen des Verwendungszwecks - Sanktionierung bei Missbrauch bis zur Zwangsvermietung - Meldepflicht der Gemeinden an den Kanton und ans Bundesamt für Raumentwicklung. - Beschwerderecht des ARE mit entsprechender Verzögerung der Baubewilligungsverfahren. - Teilweises Verbot der Umnutzung alter, nicht mehr rentabler Hotels. 	<p>Verunmöglichte Bauprojekte von mehreren zig-Mio. Fr. pro Jahr (zwischen 2010 und 2012 wurden jährlich 120 Mio. Fr. an Investitionsbeiträgen durch den Verkauf von Zweitwohnungen finanziert).</p> <p>Wuest und Partner schätzen den Wertverlust bei Erst- und Zweitwohnungen in den von der Zweitwohnungsgesetzgebung betroffenen Gemeinden seit 2012 auf rund 10%.</p>	<p>Situation laufend beobachten (u.a. durch Tagungen der SAB) und dort wo nachweislich Fehler in der Gesetzgebung sind Korrekturen verlangen.</p> <p>Der Bund hat auf Druck der SAB für die Periode 2016 – 19 bereits flankierende Massnahmen zur Abfederung der volkswirtschaftlichen Schäden beschlossen (Impulsprogramm Tourismus). Allenfalls braucht es ein weiteres Impulsprogramm.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Erschwerter Neubau von Hotelneubauten wegen Einschränkungen bei Querfinanzierung durch Verkauf von Zweitwohnungen - Einschränkungen bei der Umnutzungs- und Erweiterungsmöglichkeit altrechtlicher Erstwohnungen. - Eingeschränkte Umnutzungsmöglichkeit für neurechtliche Erstwohnungen. Komplizierte Handhabung der Sistierungsmöglichkeit. 		
Verbandsbeschwerderecht	<p>Das Schweizer Recht gibt Organisationen unter bestimmten Bedingungen Beschwerderecht gegen Bauprojekte. Die rechtliche Basis bilden das Umweltschutzgesetz (USG), das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie die Zweitwohnungsgesetzgebung. Verschiedene Organisationen nutzen dieses Recht missbräuchlich aus und erschweren oder blockieren so rechtlich legitimierte Bauvorhaben.</p> <p>Helvetia Nostra beispielsweise nutzte ihr Beschwerderecht gegen Erstwohnungen. Der gewünschte Einzug von einheimischen Familien verzögerte sich. Solche Vorgehen schaden zudem der Attraktivität der Gemeinde und hemmt potentielle Neuzuzüger.</p>	k. A.	Die SAB ist der Meinung, dass Organisationen, die das Verbandsbeschwerderecht missbräuchlich verwenden, ihr Recht zum Rekurs entzogen werden soll. Die Entwicklung der Berggebiete ist wichtig. Die Gemeinden müssen attraktiv bleiben, um der Abwanderung entgegen zu wirken.
Raumplanungsgesetz Einschränkungen für Agrotourismus	Einschränkungen für Agrotourismus (kein zusätzliches Personal, keine wesentlichen Erweiterungen, keine Konkurrenzierung Gewerbe)	Im Vergleich zum benachbarten Ausland liegt das Potenzial für Agrotourismus bei rund 10 bis 20% aller Bauernhöfe. Aktuell sind es in der Schweiz nur rund 3%, die Agrotourismus anbieten.	Die Einschränkungen für den Agrotourismus stehen im Widerspruch zur Agrarpolitik, die von den Landwirten fordert, unternehmerisch tätig zu sein.
Raumplanungsgesetz Komplizierte und für die ganze Schweiz einheitliche Regeln im Be-	Das komplexe Gesetzeswerk ist nur noch für Spezialisten nachvollziehbar und verständlich. Fehler sind deshalb	k. A.	Der Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen muss vereinfacht werden und mehr Kompetenzen

<p>reich Bauen ausserhalb der Bauzonen.</p>	<p>unvermeidlich. Zudem sind die Voraussetzungen in einem Streusiedlungsgebiet ganz anders als etwa im Mittelland.</p>	<p>müssen an die Kantone und Gemeinden abdelegiert werden.</p>	
<p>Raumplanungsgesetz Die Vorschriften zur Pferdehaltung sind zu bürokratisch und zu wenig flexibel.</p>	<p>Die Pferdehaltung hat in ländlichen Gebieten eine grosse Bedeutung. So kennt z.B. der Jurabogen eine lange Tradition der Pferdezucht. Doch auch im periurbanen ländlichen Raum hat die Pferdehaltung eine wichtige Bedeutung als hobby-Pferdehaltung zu Gunsten der urbanen Bevölkerung.</p>	<p>k. A.</p>	
<p>Raumplanungsgesetz Mit der zweiten, aktuell laufenden Revision des Raumplanungsgesetzes soll eine neue Bestimmung zum Planen im Untergrund eingeführt werden. Wenn diese flächendeckend für alle Kantone und Gemeinden gilt, so stellt sie eine erhebliche administrative Last dar.</p>	<p>Wird diese Bestimmung für alle Kantone und Gemeinden verpflichtend eingeführt, so müssten alle diese ihre Richtpläne und Zonenpläne ändern.</p>	<p>k. A.</p>	<p>Eine Gemeinde, die den Untergrund einplanen will, kann dies schon heute ohne rechtliche Grundlage auf Bundesebene tun. Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.</p>

<p>Raumkonzept Schweiz Das Raumkonzept Schweiz ist explizit kein behördenverbindliches Dokument, Trotzdem wird es immer wieder bei raumordnungspolitisch relevanten Fragestellungen als Referenzrahmen beigezogen. So z.B. beim Sachplan Verkehr, bei der Bestimmung von Förderschwerpunkten in der Regionalpolitik u.a.</p>	<p>Das Raumkonzept Schweiz sieht in der Grundtendenz eine Stärkung der Zentren vor. Hier soll die Entwicklung vorangetrieben werden. Andererseits können dadurch Entwicklungen im ländlichen Raum eingeschränkt oder verhindert werden. Z.B. können seit 2016 keine Steuererleichterungen gemäss Regionalpolitik ausserhalb definierter Zentren mehr gewährt werden.</p>	<p>k. A.</p>	<p>Die SAB anerkennt das Raumkonzept nicht als rechtsverbindliche Vorgabe und lehnt konsequent jegliche Anwendung auch über die Hintertür ab.</p>
<p>Nachhaltigkeitsbeurteilung Für grössere Vorhaben wird vermehrt eine Nachhaltigkeitsbeurteilung eingefordert. Gegen die Nachhaltigkeitsbeurteilung als Instrument ist eigentlich nichts einzuwenden, wenn sie nachgelagerte Entscheidungsprozesse entlasten würde. Das tut sie aber nicht. Weiterhin bleiben die untergeordneten Planungspflichten wie generelles Projekt / Ausführungsprojekt, Sachplan, Richtplan, Ortsplan usw. bestehen.</p>	<p>Die Berggebiete und ländlichen Räume sind von diesen Vorgaben insofern spezifisch betroffen, als die Planungskosten dadurch ansteigen. Diese Kosten verteuern Projekte. Und das in Kantonen / Gemeinde, die ohnehin finanzschwach sind</p>	<p>k. A.</p>	<p>Instrument der Nachhaltigkeitsbeurteilung nur dort einsetzen, wo es zu einer Entlastung untergeordneter Planungs- Und Entscheidungsprozesse führt.</p>

Regionalpolitik

Die Regionalpolitik des Bundes ist eigentlich ein Förderinstrumentarium und sollte als solche Entwicklungen ermöglichen und unterstützen. Doch auch die Regionalpolitik enthält Elemente im Vollzug, die administrative Lasten schaffen.

Regulierung/Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
Umsetzung des Instruments der Programmvereinbarungen Bund – Kantone	Die Abwicklung der Programmvereinbarungen verläuft äusserst schwerfällig. Der Bund sollte sich auf seine strategische Führungsrolle konzentrieren und die operativen Geschäfte den Kantonen überlassen.	Die Jährliche Berichterstattung der Kantone gegen über dem Bund beansprucht mindestens einen Personenmonat pro Kanton und Jahr.	Programmvereinbarung gemäss ursprünglicher Idee einsetzen: Bund – Strategische Vorgaben, Kantone – Umsetzung.
Wirkungsanalyse Für die Kantone schreibt das Seco neu eine Wirkungsanalyse der geförderten Projekte vor.	Dadurch entsteht für die Kanton ein erheblicher Planungsaufwand. Das Geld verpufft in Analysen, fehlt aber für Projekte.	k. A.	Abschaffung der Wirkungsanalyse. Diese hat keine rechtliche Grundlage.
Entscheidungsbaum Als Entscheidungshilfe für die Förderung von Projekten wird den Kantonen ein Entscheidungsbaum vorgegeben und dessen Anwendung kontrolliert.	Die Kantone sollen selber entscheiden könne, welche Projekte sie auf Grund welcher Kriterien (im Rahmen der Bundesvorgaben) fördern.	k. A.	
CHMOS CHMOS ist das Reporting-Tool der Kantone	Der Aufwand für CHMOS ist relativ gross, der Nutzen unklar.	k. A.	Das Tool sollte auch eingesetzt werden, um nach Aussen über die NRP Transparenz zu schaffen.

Seilbahnen

Die Seilbahnunternehmungen sind für viele, vor allem touristisch geprägte Berggebiete ein entscheidender Wirtschaftsfaktor. Entsprechend wichtig sind administrative Entlastungen in diesem Bereich. Die Vorschläge für administrative Vereinfachungen in diesem Bereich liegen dem Bericht „administrative Entlastung von Seilbahnunternehmen“ des Bundesamts für Verkehr (BAV) zu Grunde.

Regulierung/Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
Verkehr mit den Behörden Plangenehmigungsverfahren	Heute gibt es keine elektronische Datenplattform für das Plangenehmigungsverfahren. Die Seilbahnbranche verlangt den Aufbau einer solchen Datenplattform und dessen Weiterentwicklung zu einem elektronischen Bewilligungsverfahren (Gouvernement).	k. A.	Die SAB unterstützt die Forderung der Seilbahnbranche. Der Bund soll die entsprechenden Massnahmen ergreifen, damit das Bewilligungsverfahren entsprechend vereinfacht werden kann.
Verkehr mit den Behörden One stop shop	Damit die Abläufe zwischen den Seilbahnunternehmen und den Behörden vereinfacht werden können, sollte es beim BAV für jedes Projekt eine eigene Ansprechperson geben. Diese Person soll den Überblick über die Projekte halten und so den Unternehmen bestmöglich Hilfe leisten.	k. A.	Die SAB verlangt, dass die involvierten Bundesämter so organisiert werden, damit für jedes Projekt eine Person verantwortlich ist. Die Ämter benötigen hierfür ausreichende und stabile Stellenetats. Abgänge und Ausfälle von einzelnen Personen sollen eingeplant werden.
Verkehr mit den Behörden Vorprüfungsverfahren	Heute gibt es beim Vorprüfungsverfahren lediglich eine formelle Vorprüfung (Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen). Die Bergbahnen verlangen auch eine formlose materielle Vorprüfung in Form einer Kick-off-Sitzung.	k. A.	Die Möglichkeit einer Kick-off-Sitzung unter Anwesenheit aller beteiligten Bundesämter soll schnellstmöglich geschaffen werden. Die Ergebnisse sollen unverbindlich sein und lediglich in einer kleinen Aktennotiz Niederschlag finden.
Optimierung Verfahrensabläufen Plangenehmigungsverfahren		k. A.	Mit Hilfe eines Monitoring sollen die Schwierigkeiten bei vergangenen Plangenehmigungsverfahren analysiert werden.

Arbeitshilfen raumplanungs- und umweltrechtliche Anforderungen	Die Seilbahnunternehmen verlangen die Ergänzung um Zusatzdokumente und Praxissammlungen zu den raumplanungs- und umweltrechtlichen Anforderungen. Beispiele sind: Spielräume bei der umweltrechtlichen Interessenabwägung, Kurzanleitung UVB bei Seilbahnprojekten und allenfalls weiteren Checklisten. Im Rahmen des geltenden Rechts gibt es einen Spielraum für pragmatische Lösungen. Praxislösungen sollen so allgemein zugänglich gemacht werden.	k. A.	Die SAB unterstützt die von den Seilbahnen geforderten Massnahmen zur Erleichterung der Anwendung von raumplanungs- und umweltrechtlichen Anforderungen.
Arbeitshilfen Anforderungen an die Nutzungsplanung	Bei Seilbahnvorhaben sollen bundesrechtliche Mindestanforderungen an die Unternehmen gestellt werden. Die Mindestanforderungen müssen erreicht sein, damit die Planungspflicht als erfüllt betrachtet werden kann.	k. A.	Es soll ein gemeinsames Grundlagenpapier erarbeitet werden, woraus die minimalen Standards ersichtlich sind. Die Seilbahnen sollen dabei eine grösstmögliche Flexibilität erhalten.
SV-Berichte	Damit der Umfang an Unterlagen, die durch den Gesuchsteller einzureichen sind, reduziert werden können, sollen lediglich die Dokumente abzugeben sein, die es der Behörde erlauben die Plausibilität zu beurteilen. Weiterführende Prüfungen durch die Behörde sollen nur in folgenden zwei Fällen erfolgen: 1. Die Unterlagen zu sicherheitsrelevanten Fragestellungen sind nicht plausibel 2. Die Anlage weist spezielle , sicherheitsrelevante Merkmale auf	k. A.	Die Behörde soll ihre Praxis ändern, damit die geschilderten Veränderungen vollzogen werden können. Damit kann der Umfang an Unterlagen und somit unnötiger administrativer Aufwand vermindert werden.
Inhalt von Gutachten	Damit der Inhalt von Gutachten klarer ist, sollen Mindestinhalte für Gutachten definiert werden.	k. A.	Die SAB unterstützt die Einführung von Mindestinhalten der Gutachten. Diese Mindestanforderungen sollen dabei laufend an die neuen Erkenntnisse angepasst werden.
Umfang und Anforderungen an die	Die Anforderungen an die Dokumenta-	k. A.	Mit der genaueren Festlegung der

Dokumentation	tion, welche zur Plausibilitätsprüfung seitens der Behörden gebraucht wird, soll definiert werden. Zudem sind der Umfang und die Methodik der Prüfung genau festzulegen.		Anforderungen wird es für die Seilbahnunternehmen einfacher eine zielgerichtete Dokumentation vorzunehmen. Hier kann durch geringe Veränderungen eine administrative Entlastung vorgenommen werden.
Umfang Dokumentation Anwendung institutionalisierter Vorbesprechungen	Bei einzelnen konkreten Projekten soll die Möglichkeit einer institutionalisierten Vorbesprechung zwischen Geschwister, Hersteller und Behörden eingeführt werden. Hier soll der Umfang der Dokumentation des Projekts festgelegt werden.	k. A.	Mit den Vorbesprechungen kann unter anderem darauf eingegangen werden, welche speziellen oder weniger speziellen Merkmale eine Anlage trägt. So kann definiert werden, wo die Dokumentation ausführlicher sein muss und wo weniger. Die Anwendung von Vorbesprechungen stellt für die Seilbahnen eine Entlastung dar.
Umfang Dokumentation Gesuchunterlagen	Erarbeiten und Pflegen von Themen, bei denen detaillierter Gesuchunterlagen erarbeitet werden sollten.	k. A.	
Erfahrungsaustausch zwischen Behörden, Seilbahnen, Herstellern und Verband	Der Erfahrungsaustausch zwischen der Seilbahnbranche und den Behörden soll intensiviert werden. Hierzu soll ein periodisch stattfindender fachlicher Erfahrungsaustausch organisiert werden. Inhalt des Austausch soll insbesondere Pflege und Erfahrungsaustausch der Mindestanforderungen an Gutachten, Erfahrungen aus Audits / Betriebskontrollen der Behörden und dem Betrieb, bessere Information durch die Behörden über Abläufe der Plangenehmigungsverfahren (z.B.: Best-practice Beispiele), quantitative Zusammenstellung welche Auflagen wie häufig Probleme verursachen.	k. A.	Durch den periodisch fachlichen Erfahrungsaustausch können alle Involvierten von den Vorteilen profitieren. Damit können laufend Probleme und Herausforderungen diskutiert werden. Daraus können Lehren gezogen werden und entsprechende Änderungen zur Vereinfachung beschlossen werden.

Tourismus

Die Wirtschaft der Schweizer Bergregionen ist stark unter Druck. Die Revision des Raumplanungsgesetzes sowie der starke Franken haben die wichtigsten Entwicklungsmotoren, der Tourismus- und dem Bausektor entscheidend geschwächt. Diese Sektoren müssen sich den neuen Bedingungen anpassen, dabei kommen neben Kosteneinsparungen auf betriebswirtschaftlicher Ebene, der Reduktion der administrativen Lasten eine zentrale Bedeutung zu.

Regulierung / Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
<p>Hohe CO₂-Abgabe und kompliziertes Regelwerk</p>	<p>Die CO₂-Abgabe verursacht für einen durchschnittlichen Hotelbetrieb gleich hohe Kosten wie die Energiekosten. Eine typische Spannbreite läuft gemäss Modellschätzungen zwischen 75'000 und 150'000 Fr. pro Jahr. Die Abgabenlast ist damit sehr hoch. Da die CO₂-Verordnung sehr kompliziert ist, ist es für einen normalen Hotelier nur schwer zu entscheiden, welche Wege er zur Kompensation der CO₂-Emissionen respektive zur Vermeidung der Abgaben beschreiten will.</p>	<p>Nach hotelleriesuisse hat ein Beispiel-Kongresshotel mit einem Erdgasverbrauch von jährlich rund 1'300 MWh (dies entspricht etwa 100'000 Liter Heizöl) eine CO₂-Fracht von 254 Tonnen. Die CO₂-Abgabe dafür betrug 2015 etwa 15 200 Franken. Die Erhöhung im Jahr 2016 liess die Heiz- und Warmwasserkosten auf max. 21'500 CHF steigen. 2018 können die Kosten bis auf 30'500 CHF steigen, je nach Erreichung der CO₂-Ziele.</p> <p>Unter gewissen Voraussetzungen kann ein touristisch genutzter Hotelbetrieb von der CO₂-Abgabe befreit werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CO₂-Ausstoss beträgt jährlich mindestens 100 Tonnen (Verbrauch von 38 000 Liter Heizöl oder 500 000 kWh Erdgas). - Verpflichtung dem Bund gegenüber den CO₂-Ausstoss zu vermindern. 	<p>Die Rückvergütung der CO₂-Steuer sollte klarer ausgestaltet werden. Das CO₂-Steuersystem ist zu kompliziert und muss vereinfacht werden. Eine Erhebung einer Steuer, die nachträglich wieder zurückerstattet wird ist sehr ineffizient.</p>

<p>Lebensmittelrecht Das Lebensmittelrecht und die Hygienevorschriften werden immer komplexer.</p>	<p>Vorschriften und Kontrollen sind gut und berechtigt. Doch bei überbordenden Kontrollen können die Hoteliers und Gastwirte sich nicht mehr auf ihr Kerngeschäft konzentrieren. Angesichts neuer Kundenverhalten wie z.B. digitale Bewertungsplattformen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es nicht weniger statt mehr Kontrollen durch den Staat bedarf, denn schlechte Kritiken auf den Bewertungsportalen wirken sich sehr unmittelbar und deutlich auf die Gastrobetriebe aus. Der Gast übernimmt so einen Teil der Kontrollaufgaben des Staates.</p>	<p>k. A.</p>	
<p>MwSt. bei Tourismusorganisationen (MWSTG, Art. 18 Abs. 2 Ziff. b und Art. 33 Abs. 2.)</p>	<p>Die MwSt-rechtliche Behandlung ist bei Tourismusorganisationen äusserst komplex. Zudem erlaubt es keinen Vorsteuerabzug. Dies bedeutet, dass Tourismusorganisationen eine « taxe occulte » bezahlen müssen.</p>	<p>In der Gemeinde Blatten (VS) zeigt das Beispiel der Lötschental Marketing AG, dass diese « taxe occulte » über jährlich Fr. 20'000.- verursacht.</p>	<p>Die SAB vertritt die Position, dass diese « taxe occulte » für Tourismusorganisationen abgeschafft werden muss, sodass die Tourismusorganisationen steuertechnisch entlastet werden und somit mehr Mittel zur Verfügung hätten.</p>

Gewerbe / Industrie

Administrative Lasten im Bereich Gewerbe und Industrie verringern auf verschiedenen Ebenen die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Sie kosten den Unternehmer wie auch die staatlichen Akteure Zeit und Geld. Verschiedene Motionen wurden in diesem Bereich eingereicht um die administrativen Lasten abzubauen. Die folgenden Ausführungen basieren mehrheitlich auf dem Bericht des Bundesrates „Administrative Entlastung Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen; Bilanz 2012 – 2015 und Perspektiven 2016-2019“ (Bundesrat, 2015).

Regulierung/Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
Steuerwesen Unternehmen werden zahlreiche administrative Lasten, sei dies bei den Mehrwertsteuern, den direkten Steuern, der Raumplanung oder im Rahmen des Baurechts aufgezwungen.	Durch die zahlreichen administrativen Lasten wird die wirtschaftliche Effizienz der Industrie gehemmt. Zudem verursachen diese Instrumente auch verhältnismässig hohe administrative Kosten für den Staat, die Kantone oder die Gemeinden. Die Wirtschaft der Bergregionen ist bereits durch den starken Franken geschwächt, die zahlreichen administrativen Lasten treffen die Unternehmen folglich noch stärker.	k. A.	
Befreiung der Unternehmen vom Statistikaufwand Die Motion Schibli (15.3439) wie die Motion Giezendanner (15.3433) hatte die Befreiung der Unternehmen vom Statistikaufwand zum Ziel.	Die Unternehmen müssen Erhebungen zur internen Weiterbildung bezüglich Forschung und Entwicklung sowie zur Lohnstruktur durchführen.	k. A.	
Kompliziertes Regelwerk der CO2-Steuer (s. Kapitel Tourismus, S. 17)		Die Lonza in Visp muss beispielsweise zwei Personen beschäftigen, um das Regelwerk der CO2-Gesetzgebung zu vollziehen.	

Wald/Forst

Die Verwaltung der Wälder ist eine sehr komplexe Aufgabe geworden, darunter fällt nicht nur das Waldmanagement, auch der Schutz der Biodiversität oder der Unterhalt von Freizeitinfrastruktur ist darin eingeschlossen. Die Flächen, die zu verwalden drohen, sollen kartiert und in den Richtplan eingetragen werden. Dieses Kapitel basiert auf der Gemeindezeitschrift « Bex notre commune ! », Ausgabe n°91 vom Juli 2015 sowie den aktuellen Gesetzgebungen.

Regulierung/Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
WaG und WaV Die Gesetzgebung überschreitet in vielen Belangen die Schutzaufgabe auf den betreffenden Gebieten (Planung, Biodiversität, Freizeit, usw.).	Die kommunalen Aufgaben betreffen: <ul style="list-style-type: none"> - Planung des Holzschlages - Auswahl der Forstunternehmen - Betreuung des Holzlagers - Unterhalt der forstwirtschaftlichen Wege und Strassen - Massenberechnung (Volumen des gefällten Rohholzes) - Management des Lagerbestandes für Fernheizwerke 	Die in der Tabelle links aufgeführten administrativen Aufgaben führen in der Gemeinde Bex zu einem Aufwand von 800 Stunden oder Kosten von 30'000 CHF pro Jahr. Im Fall der Gemeinde Bex, stützt ihn privater Forstunternehmen, ist unentbehrlich, um einige Aufgaben zu realisieren, wie die Kommune (eigentümliches(besonderes) technisches Verkabelungsmaterial) nicht annehmen kann.	
Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	Die Änderungen der LRV, insbesondere die verschärften Vorschriften für die periodischen Kontrollen von Holzfeuerungen sind nicht tragbar. Holz ist eine der wenigen einheimischen Ressourcen, diese Ressource gilt es im Interesse der Energieversorgung auch in Hinblick der Regionalentwicklung zu nutzen. Dies steht in Übereinstimmung mit der Energiestrategie 2050 sowie der Ressourcenpolitik Holz. Die verschärften Kontrollen bei Holzfeuerungen schränken diese Ressourcennutzung jedoch unnötig ein, resp. machen die Nutzung der Ressource unattraktiv.	k. A.	Die SAB fordert deshalb, dass Holzfeuerungen bis 30kW von den Kontrollen auszunehmen sind.

Energie

Im Energiebereich stellen sich Fragen zur sicheren Energieversorgung und Umweltverträglichkeit. Die Schweiz kann auf einer in weiten Teilen gesicherten Energieversorgung aufbauen. Der Energiemarkt ist jedoch politischen Entscheidungen sowie technologischen und wirtschaftlichen Neuerungen unterworfen. Der Bundesrat will den Zukünftigen Herausforderungen mit der Energiestrategie 2050 begegnen. Der Energiemarkt wandelt sich ständig, Entscheidungen und Massnahmen müssen rasch ergriffen werden.

Regulierung/Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
Planung Übertragungsleitungen Die Planung von Übertragungsleitungen nimmt heute bis zu 12 Jahre in Anspruch.	Im Zuge der Energiewende und Energiestrategie 2050 müssen neue Übertragungsnetze gebaut werden sowie die Verteilnetze ausgebaut werden (Smart grid, dezentrale Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen).	k. A.	Verfahren wesentlich verkürzen. Fristen für die Behandlung durch die Behörden setzen.

Verkehr

Das Bedürfnis nach Mobilität erfordert ein effizientes Verkehrs- und Transportsystem. Dieses ist jedoch an seiner Kapazitätsgrenze angelangt und betrifft den individuellen, motorisierten Verkehr als auch den öffentlichen Verkehr. Für die Verkehrunternehmen wird es immer schwieriger, ein gutes Angebot zu vernünftigen Preisen zu erbringen. Eine Verringerung der administrativen Lasten und eine Anpassung der gesetzgeberischen Vorgaben wäre eine willkommene Entlastung für den Verkehrssektor.

Regulierung/Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
<p>Taxe occulte bei der MwSt Der Vorsteuerabzug infolge Erhalt von Abgeltungen führt bei den Verkehrsunternehmen zu einer Taxe occulte.</p>	<p>Die Taxe occulte belastet alle Verkehrsunternehmen mit Abgeltungen. Besonders störend ist dies im Berggebiet, da sich dadurch die Finanztransfers ins Berggebiet unnötig künstlich aufblähen. Diesen Transfers steht zudem keine Leistung gegenüber. Das Ganze geht sogar so weit, dass die Steuerverwaltung die Zinsvorteile von Darlehen aus der NRP an Bergbahnen als Subvention betrachtet, welche nach Ansicht der Steuerverwaltung zu einer Vorsteuerkürzung führen. Etliche Bahnunternehmungen wurden durch diese Praxis der Steuerverwaltung überrascht.</p>	<p>Die Eidg. Steuerverwaltung hielt im Jahr 2008 fest, dass die Kürzung des Vorsteuerabzuges beim Erhalt von Subventionen für Unternehmen kompliziert ist und zu einer Taxe occulte von 1 bis 1,6 Mrd. Franken führt. Die Vorsteuerkürzung aus Betriebsbeiträgen beträgt allein bei den SBB für die Jahre 2007 - 2010 210 Mio. Franken (2003-2006: 154 Mio.). Mit der Leistungsvereinbarung verpflichtet sich der Bund, diese Vorsteuerkürzung den SBB zurückzuerstatten. Das ganze ist somit ein sehr aufwändiges Nullsummenspiel. Die SAB und die Litra haben im Jahr 2005 eine Studie in Auftrag gegeben. Gemäss dieser Studie (SwissVAT-Studie von Juni 2005) erhöhen sich durch die Vorsteuerkürzung, welche beim Erhalt von Subventionen vorzunehmen ist (Art. 38 VIII MwSt-G), die Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden um jährlich 400 Mio. Franken. Mit 182 Mio. Franken ist der öffentliche Verkehr mit Abstand am stärksten betroffen. Die Vorsteuerkürzung führt zu Umverteilungen innerhalb der Bundesverwaltung (215 Mio. Franken) sowie zwischen Kantonen (124 Mio. Franken) und den Gemeinden (58 Mio. Franken) an den Bund.</p>	<p>Die SAB vertritt die Meinung, dass diese « taxe occulte » abgeschafft werden muss. So haben die Transportunternehmungen mehr Entwicklungsspielraum.</p>

Umwelt / Klima

Umweltschutz und Klimawandel sind wichtigen Themen im Rahmen der schweizerischen Politik. Die Schweiz wird als Land mit hohen Umweltstandards wahrgenommen. Die Politik und die Bevölkerung engagieren sich entsprechend stark in beispielsweise den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität, einer verstärkten Siedlungsentwicklung nach innen oder der Einhaltung der Klimaziele.

Regulierung / Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
Grossraubtierkonzept:	Die aktuelle Situation ist nicht haltbar und führte bereits zur Aufgabe der Zucht und Bewirtschaftung. Die zahlreichen Wolfsrisse bedeuten grosse zusätzliche finanzielle und zeitliche Aufwände (Herdenschutzmassnahmen, ständige Behirtung).	<ul style="list-style-type: none"> - Herdenschutzmassnahmen: 2.9 Mio. - Direktzahlungen für ständige Behirtung: 2 Mio. CHF. - Entschädigung für Wolfsrisse: 100'000 CHF. Dies ergibt Gesamtkosten von ca. 5 Mio. CHF, das macht bei 20 Wölfen 250'000 CHF pro Jahr pro Wolf.	Die aktuelle Situation ist für die SAB nicht haltbar. Die Berner Konvention muss gekündigt werden.
Gewässerschutz Bestimmungen zum Gewässerraum. Dieser darf von den Bauern nur extensiv benutzt werden.	Beeinträchtigung von Landwirten, Ausfall von landwirtschaftlich nutzbarem Boden.	Agrarbudget 14/17: Aufstockung um 20 Mio. um Ausfälle zu kompensieren.	Aufhebung der Bestimmung. Gewässerraum soll wieder intensiv bewirtschaftet werden können.
Gewässerschutz Verschärfte Restwasserbestimmungen.	Jährliche Produktionseinbussen in der Wasserkraft von 1400GWh/Jahr.	Erwarteter Strompreis 2020: 10 Rp/kWh, dies entspricht einem Ausfall von 140 Mio./Jahr	
Stellung der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission	Verhinderung von Projekten.	k. A.	Die Energieversorgung weist seit der Annahme der Abstimmung zur Energiestrategie 2050 eine gleich hohe Relevanz wie der Umweltschutz auf.
Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), NIS-Vorschriften	Verlangsamung des Ausbaus von LTE-Netzen im Berggebiet. Ca. um Faktor 10 gegenüber Regelungen wie in Deutschland.	k. A.	Verwendung von Immissionsgrenzwerten anstelle von Anlagegrenzwerten (siehe Deutschland).

Baubewilligungsverfahren für Antennen	Verlangsamung des Ausbausprozesses von LTE-Netzen.	Gesuch pro Mast ca. 3'500 CHF.	Abschaffung von Bewilligungspflicht auf Änderung bestehender Antennen. Einführung eines vereinfachten Verfahrens für Neuanlagen. Einsparung von 2'800 CHF pro Mast.
Verfahren, um aus einem Bundesinventar-Objekt entlassen zu werden. Die Möglichkeit, aus einem Inventargebiet wieder auszutreten besteht grundsätzlich. Doch der Weg ist kompliziert. Der Kanton muss einen Antrag beim Bundesrat einreichen, dieser entscheidet.	Bei der Ausscheidung neuer Inventarobjekte werden oft viele Versprechungen gemacht und die neuen Gebiete erhoffen sich einen entsprechenden Effekt, z.B. Marketingeffekt. Doch nachträglich stellt sich heraus, dass es fast unmöglich ist, aus den Inventaren wieder entlassen zu werden. So bleiben letztlich die Auflagen, die im Verlaufe der Zeit ansteigen, erhalten.	k. A.	Verfahren vereinfachen durch Revision NHG und weitere einschlägige Gesetze und Verordnungen.
Prozedere Pärkelabel und Produktelabel	Die Pärke sind fast vollständig im Berggebiet situiert.	Prozedere Pärkelabel und Produktelabel. Die Prozedere für die Erlangung eines Pärkelabels ist auf Bundesebene äusserst langwierig. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mehrere Mitarbeiter des BAFU fast ein Jahr benötigen, um ein einzelnes Gesuchsdossier zu prüfen. Zudem sind die Anforderungen an Produktelabel äusserst kompliziert, statt sich auf bestehende Labels zu stützen.	Die Ausführungsbestimmungen zum Pärkelabel müssen vereinfacht werden.
Gebührende Berücksichtigung des naturnahen Tourismus in Jagdbanngeländen (Motion Dittli, Anpassung Artikel 7 Absatz 4 in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngelände (VEJ))	Anpassung der Restriktionen durch die Revision des VEJ vom 15. Juli 2012. Verbot verschiedener Schneesporthrouten durch Jagdbanngelände basierend auf der Führerliteratur des SAC.	k. A.	Die SAB befürchtet, dass der naturnahe Tourismus eingeschränkt wird. Die Schaffung solcher Räume hat zum Ziel die Natur zu schützen, jedoch nicht den Zugang zu verbieten.

<p>Programmvereinbarungen im Umweltbereich Das BAFU sollte sich in der Zusammenarbeit mit den Kantonen eigentlich auf seine strategische Rolle beschränken und nicht mehr einzelne Projekte genehmigen.</p>	<p>In der Praxis mischt sich das BAFU über die Programmvereinbarungen immer noch in die einzelnen Projekte der Kantone ein. Anstelle einer Vereinfachung führt die Programmvereinbarung so zu einer Verdoppelung der Arbeit.</p>	<p>Mit der NFA wurde ein Synergiegewinn bei Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen anvisiert. In einzelnen Bereichen wie dem Astra konnte dieser Synergiegewinn erzielt werden und beläuft sich hier auf mehrere 100 Mio. Fr. Beim BAFU konnte hingegen kein Effizienzgewinn verbucht werden, Im Gegenteil der Personalbestand beim BAFU steigt laufend an.</p>	<p>Der GPK beantragen, dass die korrekte Anwendung des Instrumentes der Programmvereinbarung durchgesetzt wird.</p>
<p>Strategie Biodiversität und Aktionsplan</p>	<p>Die Strategie Biodiversität und der Aktionsplan bringen weitere Auflagen und Einschränkungen mit sich. So besteht nach wie vor die Absicht, 30% der Landesfläche als Biodiversitätsvorrangfläche auszuscheiden.</p>	<p>k. A.</p>	<p>Die SAB empfiehlt die Ablehnung des Aktionsplanes Biodiversität.</p>
<p>CO2- Steuer und sein kompliziertes System (s. Kapitel Tourismus, Seite 17)</p>		<p>k. A.</p>	

Arbeitsmarkt

Die Schweizer Unternehmungen stehen unter grossem Druck. Die Frankenstärke hat dabei die ohnehin schwierige Situation noch verstärkt. Gemäss dem WEBF wirken sich die vielen administrativen Vorschriften noch zusätzlich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Firmen aus. Die administrativen Lasten müssen deshalb unbedingt verringert werden. Bestimmte staatliche Vorschriften sollten zudem geändert werden, damit die Kantone wieder mehr Kompetenzen erhalten.

Regulierung/Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
Ladenöffnungszeiten Das Bundesrecht regelt die Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer. Wer nach 20:00 arbeiten muss, hat Anrecht auf einen Nachtzuschlag. Zudem gibt das Bundesrecht den Rahmen vor für Ladenöffnungszeiten. Ausnahmen sind zulässig für Tourismusorte und stark frequentierte Verkaufsstellen an Verkehrswegen (z.B. Tankstellenshops).	Die Gesellschaft und die Kaufgewohnheiten wandeln sich. Viele erwerbstätige arbeiten nicht mehr am Wohnort. Da der Laden in ihrer Wohngemeinde am Abend geschlossen ist, erledigen sie die Einkäufe am Arbeitsort. Das Ladensterben wird so beschleunigt. Zudem wird immer mehr online eingekauft. Hier kann während 24h dauernd eingekauft werden. Auch für Touristen sind längere Ladenöffnungszeiten sehr willkommen. Kurze Ladenöffnungszeiten benachteiligen somit die Berggebiete und beschleunigen das Ausdünnen der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.	k. A.	Die Ladenöffnungszeiten sollten auf Bundesebene vollständig liberalisiert werden. Die Bestimmungen sind den Kantonen oder noch besser den einzelnen Geschäften zu überlassen, diese sind durchaus selber in der Lage zu beurteilen, zu welcher Tageszeit sich eine Öffnung lohnt, da dann am meisten Konsumenten auftauchen. Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes werden dadurch keineswegs tangiert.
Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative Zur Umsetzung der Masseinwanderungsinitiative wird neue eine Meldepflicht für offene Stellen bei den RAV's eingeführt sowie die Pflicht, Stellenbewerber von den RAV's anzuhören.	Durch dieses Vorgehen wird die Personalrekrutierung nochmals deutlich verkompliziert. Darunter leiden gerade kleinere Betriebe, die keine eigene Personalabteilung haben, so wie etwa Hotelbetriebe im Berggebiet.	k. A.	

<p>Ermöglichen von Kurzarbeit in saisonalen Berufen Gemäss Art. 33, Abs. 1 Lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind befristete Arbeitsverhältnisse nicht Kurzarbeits-berechtigt. Das behindert Lösungen insbesondere in der stark saisonal geprägten Tourismusbranche.</p>	<p>Für den Tourismus entsteht eine Diskriminierung gegenüber anderen Branchen, in denen Kurzarbeit bei verschlechterter Wirtschaftslage möglich ist.</p>	<p>k. A.</p>	<p>Streichung der genannten Ziffer.</p>
<p>Branchenspezifische Ausgestaltung der Arbeitszeiten Im Tourismus müssen die Betriebe zu anderen Zeiten geöffnet haben als ein normaler Gewerbe- oder Industriebetrieb.</p>	<p>Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sollten eine auf die Branchen zugeschnittene Ausgestaltung der Arbeitszeiten ermöglichen. Der L-GAV wird trotzdem respektiert.</p>	<p>k. A.</p>	

Gesundheitswesen

In der Schweiz ist das öffentliche Gesundheitswesen relativ effizient. Gemäss einer Studie des Commonwealth Funds sind Schweizerinnen und Schweizer, welche älter als 50 Jahre alt sind, mit den erhaltenen Leistungen insgesamt sehr zufrieden. Dennoch gibt es diverse Punkte im Gesundheitswesen, welche verbessert werden sollten. So werden beispielsweise die administrativen Lasten des medizinischen Personals immer grösser, was eine Verkürzung der Betreuungszeit für die Patienten bedeutet. Die Einführung des Tariffsystems TARMED, die Aus- und Weiterbildung im Medizinbereich, die Medikamentenpreise und die Prämienregionen sind weitere Themen, welche in diesem Punkt behandelt werden müssen.

Regulierung/Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
Tarmed-Tarif Der Tarmed-Tarif ist aus Sicht der Berggebiete falsch ausgestaltet. Für die gleichen Leistungen erhält ein Arzt in der Stadt eine höhere Abgeltung als ein Arzt auf dem Lande.	Der Hausarzt-Beruf verliert dadurch gerade auf dem Lande noch mehr an Attraktivität.	k. A.	Der Tarmed-Tarif muss dringend reformiert werden und Anreize setzen für die Ausübung des Hausarzt-Berufes auf dem Lande.
Mindestlohn	Die Mindestlöhne im Gesundheitsbereich werden auf Stufe Bund fixiert und berücksichtigen die Lohnunterschiede zwischen den einzelnen Regionen nicht. Das Lohnniveau in den peripheren Regionen ist jedoch tiefer als in den urbanen Gebieten.	k. A.	Die SAB ist der Meinung, dass es nötig ist, den Mindestlohn nach regionalen Gesichtspunkten zu differenzieren.
Numerus Clausus Mit dem Numerus Clausus wird die Anzahl der Medizin-Studierenden an den Schweizer Universitäten eingeschränkt.	Da in der Schweiz nicht genug Ärzte ausgebildet werden und diese sich in erster Linie für die Spezialmedizin interessieren, gibt es immer weniger Hausärzte. Die Lücke wurde in der Vergangenheit oft durch den Zuzug von Ärzten aus dem Ausland geschlossen. Inzwischen sind einige ländliche Gemeinden dazu übergegangen, Infrastruktureinrichtungen wie Gemeinschaftspraxen zu finanzieren.	k. A.	Der Numerus Clausus muss aufgehoben werden.
Verbot von Parallelimporten Das Verbot von Parallelimporten treibt	Die Bergbevölkerung verfügt nicht über die gleichen Einkommen wie die	k. A.	Zulassen von Parallelimporten.

<p>insbesondere die Medikamentenpreise in die Höhe. Die schweizerische Bevölkerung zahlt massiv überbeuerte Preise für die Medikamente. Dazu kommt, dass viele Medikamente unnötig rezeptpflichtig sind.</p>	<p>städtische Bevölkerung. Höhere Medikamentenkosten wirken sich deshalb hier deutlicher aus.</p>		
<p>Geplante Aufhebung der Prämienregionen Der Bundesrat strebt eine Reduktion der Prämienregionen auf nur noch maximal zwei pro Kanton und eine Angleichung der Prämienregionen an.</p>	<p>Für die ländliche Bevölkerung in den günstigeren Prämienregionen würde dies einen einmaligen Prämienschock von bis zu 12% bedeuten. Dies bei gleichzeitig laufend abnehmender Ärztlicher Versorgung.</p>	<p>Betroffen sind laut Schätzungen rund 3,2 Mio. Personen. Geht man von einer durchschnittlichen jährlichen Prämienbelastung von 4'000 Fr. aus, so würde der Aufschlag von rund 10% eine Summe von 128 Mio. Fr. ausmachen.</p>	<p>Die Prämienregionen sind unverändert beizubehalten.</p>

Bildungswesen

Das Bildungswesen ist für den primären und sekundären Bereich in erster Linie in der Kompetenz der Kantone. Aber auch hier können Bundesvorschriften oder gemeinsame Entscheide der Kantone (Konkordate) zu Lasten führen, die durch Bundesvorgaben verursacht sind.

Regulierung/Last	Wirkung	Kosten	Position SAB
Umnutzung leer stehender Schulgebäude Zahlreiche Infrastrukturen im Berggebiet wurden mit IHG-Darlehen erstellt. Etliche Kantone verbieten die Umnutzung dieser Gebäude nach dem Wegfall des ursprünglichen Verwendungszwecks (z.B. Schule) mit dem Hinweis, dass die Darlehen nur für den ursprünglichen Zweck eingesetzt werden dürften.	In kleineren Bergdörfern mussten wegen der demographischen Entwicklung immer wieder Schulen geschlossen werden. Die Infrastruktur ist nun leer und wird nicht mehr genutzt. Die Gebäude könnten aber durchaus einer anderen Funktion zugeführt werden wie z.B. Mehrgenerationenhäuser, Dorftreffpunkte usw.	k. A.	Auf Bundesebene muss eine klare Vorgabe eingeführt werden, welche die Flexibilität der Umnutzung explizit zulässt.
Vorgabe für zusätzliche Turnstunden in der Berufsschule	Durch diese Vorgabe mussten zahlreiche Gemeinden neue Turnhallen erstellen. Dieser Bau belastet die Budgets der entsprechenden Gemeinden (IHG-Darlehen gibt es ja nicht mehr). Zudem stellt sich ernstlich die Frage, ob die Priorität richtig gesetzt ist oder ob die Berufsschüler während der ohnehin kurzen Präsenzzeit nicht vielmehr Lerninhalte vermittelt erhalten sollten.	k. A.	

Quellen

- Bundesrat. „Administrative Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen, Bilanz 2012-2015 und Perspektiven 2016-2019“, (2015).
- Bundesrat. Bericht über die Regulierungskosten, Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potentialen für die Vereinfachung der Kostenreduktion. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Fournier (10.3429) und Zuppiger (10.3592).
- Bundesrat. „Massnahmen zur Reduktion von Regulierungskosten – Umsetzungsstand und weiteres Vorgehen. Bericht in Erfüllung des Postulates Föhn 15.3787 vom 19. Juni 2015. Vorgehen zur Umsetzung der Motion Fournier 15.3210 vom 19. März 2015, (2016).
- Commune de Bex. Journal d'informations municipales, « Bex notre commune ! », n°91 juillet 2015.
- Dachorganisation der Schweizer (KMU (2010). Schlussbericht, Messung von Regulierungskosten für schweizerische KMU. Mai 2010
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (2016). Bericht zum Projekt „Administrative Vereinfachungen in der Landwirtschaft“, (2016).
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK. „Administrative Entlastung von Seilbahnunternehmen. Schlussbericht der drei Arbeitsgruppen vom 2. Dezember 2016“, (2016).
- GfK Switzerland AG. Bürokratiemonitor 2014. Mandat demandé par le SECO, Département fédéral de l'économie et de la formation et de la recherche (DEFR), (2014).